

Urteilen werden sogar noch die Ursachen mit den Bedingungen verwechselt. Es hätte den theoretischen Gehalt der Arbeit erhöht, wenn sich der Verfasser nicht darauf beschränkt hätte, festzustellen, daß die analytische Tätigkeit der Straforgane bereits für die Festlegung der Schwerpunkte unbedingt erforderlich ist und es darüber hinaus darauf ankommt, daß die Straforgane an Hand ihrer Pläne die Erfolge bzw. Mißerfolge ihrer Arbeit sorgfältig analysieren, die Entwicklungstendenzen und die Ursachen der Kriminalität sorgfältig einschätzen. Hier wäre der Nachweis nützlich gewesen, daß und inwiefern die analytische Tätigkeit der Politik der Partei entspricht und wie sie der Verwirklichung ihrer Grundlinie dient, wobei gleichzeitig die Bedeutung der verschiedenen Formen der Analyse und ihrer Verwertung hätten erläutert werden können. Wie bereits betont, ist es notwendig, das theoretische Wissen der Praktiker zu erhöhen. Dem muß vor allem auch die Strafrechtstheorie gerecht werden, indem sie diese Probleme behandelt, ohne daß damit dem Staatsfunktionär seine eigene Verantwortung hierfür abgenommen werden soll und kann.⁴

In einem weiteren Abschnitt erläutert Weber, daß und wie die *Bekämpfung der Kriminalität in den Betrieben* durch die Parteiorganisationen, die Gewerkschaft und die staatlichen Organe geführt werden soll. Wertvoll sind insbesondere die Ausführungen zur Verwirklichung des einheitlichen Kampfes um die Erfüllung der Pläne und die Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung geringfügiger krimineller Handlungen sind — wie Weber in diesem Zusammenhang betont — die durch die Leitungen der sozialistischen Betriebe verhängten *Disziplinarstrafen*. Das ist richtig und verdient in das Bewußtsein manches Betriebsleiters und Staatsfunktionärs gerufen zu werden. Unseres Erachtens ist es aber nicht genügend, nur die wachsende Bedeutung der betrieblichen Disziplinarstrafen zu konstatieren. Die Ausführungen wären von größerem praktischen Nutzen gewesen, wenn ihr Verhältnis zur gesellschaftlichen Disziplinargewalt prinzipiell geklärt worden wäre. In der Literatur ist diese Frage bisher kaum behandelt worden.

Der Verfasser gibt weiter nützliche Hinweise für die Arbeit des Staatsanwalts im Rahmen der Allgemeinen Aufsicht, die Anwendung der §§ 3 und 4 StPO, die richtige Arbeit mit den Schöffen und die politische Massenarbeit.

Der Abschnitt über die *Sicherung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Dörfern und den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft*, vor allem den LPGs, enthält eine Verallgemeinerung der bisherigen Erfahrungen auf diesem Gebiet. Es werden die erschienenen Publikationen und die eigenen Erfahrungen ausgewertet. Weber weist darauf hin, daß bei einer engen Zusammenarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit den örtlichen Machtorganen in den Gemeinden es möglich wird, über sie die Schwerpunktaufgaben der Verbrechensbekämpfung in die Dörfer und LPGs hineinzutragen und andere Mängel zu beseitigen. Mit dem Abschnitt über den Kampf gegen die Kriminalität in den Dörfern wird den staatlichen Organen eine nützliche Anleitung für ihre Arbeit in den Gemeinden gegeben.

Von besonderem Interesse sind schließlich noch die Gedanken von Weber über die Zweckmäßigkeit und Arbeitsweise von „Konfliktkommissionen“ in den LPGs. Er stellt die Frage, ob es zur Aufdeckung und

Bekämpfung der kleineren Kriminalität in den LPGs noch besonderer „Konfliktkommissionen“ bedarf oder ob diese Aufgaben nicht vielmehr durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung der Genossenschaft erfüllt werden sollten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in Anbetracht der Bedeutung und der großen Schwierigkeiten bei der wirksamen Bekämpfung der kleinen Kriminalität es notwendig ist, auch in den LPGs besondere Organe hierfür zu schaffen. Dazu wird auf die Erfahrungen in der Sowjetunion und die Musterordnung für die Kameradschaftsgerichte verwiesen. Weber betont, daß eine solche Entwicklung spezieller Organe aber weder übereilt noch schematisch erfolgen darf. Wir möchten hinzufügen, daß unter unseren Bedingungen im allgemeinen die Rolle der Mitgliederversammlungen, der Vorstände und Brigaden auch durch ideologische Auseinandersetzungen zu heben ist. Hier muß sich die genossenschaftliche Demokratie zuerst entfalten. Weber hebt zu Recht als Voraussetzung für die Bildung eines besonderen Organs hervor, daß die LPG bereits gefestigt sein muß und das Bewußtsein und die Diszipliniertheit der Genossenschaftsbauern eine gewisse Höhe erreicht haben müssen. Ohne diese Voraussetzungen kann die Bildung einer „Konfliktkommission“ sogar negative Auswirkungen haben. Vom Verfasser wird weiter darauf hingewiesen, daß eine gewisse Größe der LPG für die erzieherische Wirksamkeit der Tätigkeit der „Konfliktkommissionen“ notwendig ist. Da es in den LPGs an einer solch umfassenden Organisation fehlt, wie sie die Arbeiterklasse in den Gewerkschaften besitzt, sollte neben einer richtigen Führung der „Konfliktkommission“ durch die Parteiorganisation der LPG die einheitliche Führung vor allem durch die Organe der Staatsmacht in der Gemeinde erfolgen. Diesem von Weber entwickelten Gedanken ist u. E. zuzustimmen.

V

H i n d e r e r stellt sich schließlich die Aufgabe, „Die Durchsetzung der Aufgaben der Rechtsprechung im einzelnen Strafverfahren“ zu behandeln. Damit endet gewissermaßen der mit den einleitenden Artikel von Lekschas und Renneberg begonnene Bogen für die Organisierung der Rechtsprechung.

Ausgangspunkt der Darlegungen von Hinderer ist die Bedeutung der Rechtsprechung unserer Gerichte für die staatliche Leitung unseres sozialistischen Umwälzungsprozesses. Er untersucht, wie die einzelnen Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt werden müssen, um die gesellschaftlichen Aufgaben der Rechtsprechung zu verwirklichen, wie also insbesondere die einzelnen Strafverfahren organisiert werden müssen, um eine maximale gesellschaftliche Wirksamkeit der einzelnen Strafverfahren und der Rechtsprechung insgesamt zu erreichen. Unseres Erachtens erfüllt die Arbeit im wesentlichen diese Aufgabe⁵. Es ist damit ein Verdienst Hinderers, die Bedeutung des einzelnen Strafverfahrens für die Erfüllung der von der Partei erhobenen Forderung an die Justizorgane bewußt gemacht und gezeigt zu haben, wie unsere Straforgane bei der Durchführung von Strafverfahren arbeiten müssen, um ihren gesellschaftlichen Auftrag in der Periode des vollentfalteten sozialistischen Aufbaus zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit dem zu besprechenden Beitrag soll auf eine gefährliche Tendenz hingewiesen werden, die bei einzelnen Praktikern, aber auch bei Strafprozeßrechtlern in verschiedener Form in Erscheinung

⁴ Unseres Erachtens genügen die Anstrengungen verschiedener Praktiker um die Erhöhung ihres theoretischen Wissens noch nicht den von der Partei erhobenen Forderungen. Das beginnt mit dem nicht genügenden Studium der Dokumente der Partei; dazu gehört ferner, daß sie sich in solchen theoretischen Organen wie z. B. „Staat und Recht“ nicht orientieren.

⁵ Er wäre zu begrüßen, wenn dieser Komplex weiter theoretisch vertieft würde, da er — besonders durch das „Schweigen“ unserer Strafprozeßrechtlern — in gewisser Hinsicht vernachlässigt wurde. Im übrigen trifft die eingangs gemachte Bemerkung über das Fehlen der Linie für den Einsatz des Strafzangs auch für diesen Beitrag zu.